

Leitsatz:

Standesamtliche und melderechtliche Auskünfte, die ein Notar in Erfüllung seiner ihm durch § 351 S. 1 FamFG auferlegten Nachforschungspflicht einholt, sind nicht verwaltungskostenfrei.

=====

5 B 11.2412

Au 6 K 10.209

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

***** *****

***** * ***** *****

- Klägerin -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte ***** * *****

***** * * *****

gegen

Verwaltungsgemeinschaft B**,**

vertreten durch den Ersten Bürgermeister,

Fuggerstr. 3, 87737 Boos,

- Beklagte -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte ***** * *****

***** * * *****

beteiligt:

Landesanhaltsschaft Bayern
als Vertreter des öffentlichen Interesses,
Ludwigstr. 23, 80539 München,

wegen

Erhebung von Gebühren;
hier: Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg vom 13. Oktober 2010,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 5. Senat,
durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs Kersten,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Wagner,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Peitek

ohne mündliche Verhandlung am **4. Juni 2013**
folgendes

Urteil:

- I. Die Berufung wird zurückgewiesen.
- II. Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

- 1 Die Klägerin, der als Notarin am 14. März 2000 vom Präsidenten des Landgerichts Memmingen die Verwahrung der Akten und Bücher ihres Amtsvorgängers übertragen worden war, bat die Beklagte mit Schreiben vom 28. Oktober 2009 zwecks Nachprüfung von vor über 30 Jahren von ihrem Amtsvorgänger beurkundeten Erbverträgen um Auskunft, ob und wo die Vertragsteile noch leben. Die Beklagte erteilte die gewünschten Auskünfte und zog die Klägerin mit Bescheid vom 13. Januar 2010 zu standesamtlichen Gebühren in Höhe von 441 Euro und einer Melderegisterauskunftsgebühr von 10 Euro sowie mit Bescheid vom 2. Februar 2010 zu standesamtlichen Gebühren in Höhe von weiteren 21 Euro heran.
- 2 Das Verwaltungsgericht hat die Anfechtungsklage mit Urteil vom 13. Oktober 2010 abgewiesen. Die angefochtenen Bescheide seien rechtmäßig und fänden ihre gesetzliche Ermächtigung in Art. 1 Abs. 1 S. 3, Art. 5, Art. 6 KG i.V.m. Tarif-Nr. 2.II.4/1.1.2 bzw. Tarif-Nr. 2.II.8/4.3.1. Die Klägerin sei als anfragende Person Verlasserin der Amtshandlung nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1, Art. 20 Abs. 1 KG und damit richtige Gebührenschuldnerin.
- 3 Es bestehe keine sachliche Kostenfreiheit nach Art. 3 KG, denn die Überprüfung vorhandener letztwilliger Verfügungen auf das Ableben des Erblassers sei nach § 351 FamFG zwar eine öffentliche Aufgabe der Rechtspflege nach § 1 BNotO, aber sie werde nicht überwiegend im öffentlichen Interesse wahrgenommen. Sie diene weder der Berichtigung von öffentlichen Registereinträgen – diese würden ja gerade umgekehrt erst erfragt -, noch der Aktualisierung öffentlicher Urkunden – die letztwilligen Verfügungen blieben inhaltlich unverändert. Die Ermittlung diene vielmehr vorrangig dem privaten Interesse des Erblassers an der Verwirklichung seines letzten Willens und dem privaten Interesse möglicher Erben oder Begünstigter an ihrer Erbfolge. Allenfalls untergeordnet diene sie noch dem allgemeinen öffentlichen Interesse an einer geordneten Rechtspflege. Zudem erfolgten die Auskünfte gerade nicht von Amts wegen, sondern ausschließlich auf Antrag der Notare.
- 4 Zudem bestehe keine Kostenfreiheit nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KG bei Auskünften einfacher Art, weil hiervon Auskünfte aus Registern und Dateien wie dem Melde- und dem Personenstandsregister ausgenommen seien.
- 5 Es liege auch keine persönliche Kostenfreiheit der Klägerin nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG vor, weil ein Notar zwar ein öffentliches Amt wahrnehme, jedoch funktional nicht Teil des Freistaats Bayern sei, sondern eine beliebene natürliche Person, welche kraft öffentlicher Bestellung öffentliche Aufgaben im Rahmen eines Amtes als Beliebter wahrnehme. Als Beliebter sei ein Notar aber kein Teil des Staates, auch

wenn er dessen Aufsicht, wie hier der Rechtsaufsicht von Behörden des Freistaats Bayern, unterstehe.

- 6 Schließlich liege auch keine kostenfreie Amtshilfe nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 2, Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG vor, denn die Auskunftserteilung sei eine originäre Aufgabe der Beklagten, während Amtshilfe ihrem Wesen nach eine Beistands- und Unterstützungshandlung mit Komplementärfunktion in einem für die ersuchte Behörde „fremden“ Verfahren in „fremdem“ Interesse sei. Maßgebend sei, ob einer Behörde durch Gesetz eine Aufgabe zur eigenständigen Erledigung übertragen sei, also für die ersuchende Behörde auf die Hilfeleistung außerhalb von Amtshilfe ein Anspruch besthe. In diesem Sinne erfülle die Beklagte bei Auskünften aus dem Personenstands- und dem Melderegister eine eigene, ihr gesetzlich nach § 61 Abs. 1 Satz 2, § 65 PStG und Art. 2 Abs. 1 Satz 2, Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 14 BayMeldeG übertragene Aufgabe. Damit handele sie nicht nur in Wahrnehmung originärer Zuständigkeiten und Befugnisse, wie sie Voraussetzung einer Amtshilfe seien, sondern darüber hinaus in Erfüllung ihr von Gesetzes wegen obliegender Aufgaben, was eine Amtshilfe nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG ausschließe. Eine Behörde, die ihr zugewiesene Aufgaben erledige, könne nicht zugleich oder alternativ dabei noch Amtshilfe leisten.
- 7 Mit der vom Verwaltungsgerichtshof zugelassenen Berufung macht die Klägerin unter Einbeziehung ihres Vortrags im Berufungszulassungsverfahren geltend, entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts liege Gebührenfreiheit gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG vor. Denn das Verfahren gemäß § 347 FamFG i.V.m. § 351 FamFG liege im überwiegenden öffentlichen Interesse. Die Überprüfung des Verwaltungshandelns im Hinblick auf die Regelmitteilungen gemäß § 347 Abs. 1 S. 4 und 5, § 351 FamFG sei in Nachfolge des § 2263a BGB a.F. geschaffen worden, um zu verhindern, dass unterbliebene Mitteilungen eines Todesfalls dazu führten, dass in amtlicher Verwahrung befindliche letztwillige Verfügungen nicht eröffnet würden. Zielrichtung des § 351 FamFG sei vorrangig ein Kontrollmechanismus im Hinblick auf das Verfahren gemäß § 347 FamFG, das grundsätzlich öffentlichem Interesse diene. Ein öffentliches Interesse, das nicht in letzter Konsequenz dem Interesse von Individuen zugute komme, sei mit modernem Staats- und Verwaltungsverständnis nicht vereinbar. Verwaltungshandeln nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werde von Amts wegen vorgenommen. Dabei sei es unerheblich, ob die verwahrende Stelle ein Notariat oder ein Gericht sei. Die Regelanfrage erfolge zwingend aufgrund gesetzlicher Vorgaben und somit von Amts wegen durch die die amtliche Verwahrung ausübende Stelle. Die

Tatbestände des Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG seien gesondert zu betrachten.

- 8 Selbst wenn man die Auffassung vertrete, die Amtshandlung der Beklagten sei „von einem Beteiligten veranlasst“, sei nach der Billigkeitsregelung des Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG zwingend von einer Kostenerhebung Abstand zu nehmen. Notare seien in ganz erheblichem Maß durch die Kosten einer Regelanfrage gemäß § 351 FamFG belastet. Ob Akten eines Notars, dessen Amt erloschen oder verlegt sei, auf einen Notar oder das Amtsgericht übertragen würden, sei von Zufälligkeiten abhängig. Dementsprechend würden Regelanfragen veranlasst, die in Bezug auf die Kostenpflicht willkürlich unterschiedlich behandelt würden. In anderen Bundesländern würden Kosten von die Regelanfrage gemäß § 351 FamFG ausübenden Notaren nicht erhoben. Bayerische Behörden erhöben von Notaren aus anderen Bundesländern ebenfalls keine Gebühren.
- 9 Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts sei auch persönliche Gebührenfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 KG anzunehmen. Landesrechtlich eingeführte Hindernisse bei der Ausübung öffentlicher Ämter durch beliehene Personen seien vor dem Hintergrund der bundesrechtlichen Regelung unzulässig.
- 10 Auch Amtshilfe gemäß Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG sei zu bejahen, denn die Verpflichtung gemäß § 351 FamFG obliege nicht der Beklagten, sondern der Klägerin.
- 11 Sachliche Differenzierungsgründe für die gebührenrechtlich unterschiedliche Behandlung von Behörden im funktionalen Sinn und beliehnen Personen bei der Ausübung öffentlicher Aufgaben fehlten.
- 12 Letztlich sei die Gebührenfestsetzung auch in der Höhe zu beanstanden. Entweder stelle die Festlegung fester Kostenansätze für Regelanfragen von Notaren aufgrund der dadurch die Notare treffenden unverhältnismäßigen Belastung, der Gebühreneinnahmen nicht gegenüberstünden, eine unzumutbare Beeinträchtigung der Ausübung staatlicher Pflichten und damit bundesstaatlicher Regeln dar, oder die Nichtanwendung von Billigkeitsgesichtspunkten bei Massenanfragen der vorliegenden Art sei unzulässig. Diese von Amts wegen anzustellenden Erwägungen seien von der Beklagten ersichtlich nicht vorgenommen worden. Zudem werde auf § 401 Abs. 2 der durch das Bundesministerium des Innern erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz („Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden“ – im folgenden: DA) verwiesen.
- 13 Die Klägerin beantragt,
- 14

das Urteil des Verwaltungsgerichts und die Kostenbescheide der Beklagten vom 13. Januar und 2. Februar 2010 aufzuheben.

15 Die Beklagte beantragt,

16 die Berufung zurückzuweisen.

17 Sie verteidigt das angefochtene Urteil. Es sei unzutreffend, dass Anfragen baden-württembergischer Notare kostenfrei beantwortet würden. Auf das klarstellende Schreiben der Stadt Memmingen vom 17. Januar 2011 werde Bezug genommen. Wie die Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht dargelegt habe, stelle sich das streitgegenständliche Problem infolge des mittlerweile funktionierenden automatischen Systems nicht mehr. Eine verwaltungsinterne Ausführungsvorschrift entfalte nach allgemeinen Grundsätzen keine Außenwirkung, so dass sich die Klägerin nicht auf die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz berufen könne.

18 Die Beteiligte beantragt,

19 die Berufung zurückzuweisen.

20 Das Verwaltungsgericht habe zu Recht ausgeführt, dass die Amtshandlung nicht überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werde (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG). Aus den Mitteilungen über die Verwahrung nach § 347 FamFG an das Standesamt des Geburtsorts des jeweiligen Erblassers würden dort Testamentsverzeichnisse erstellt. Erlange nunmehr das Standesamt des Geburtsorts in der Regel vom Sterbefall-Standesamt (§ 60 Abs. 1 Nr. 1 PStV) Kenntnis vom Tod eines Erblassers, dessen Verfügung von Todes wegen im Testamentsverzeichnis aufgeführt sei, sei es verpflichtet, diese Nachricht vom Tod des Erblassers der Stelle mitzuteilen, von der die Mitteilung über die Verwahrung stamme (§ 42 Abs. 2 PStV). Sowohl die Führung des Testamentsverzeichnisses, das nicht Bestandteil des Geburtenregisters sei (§ 42 Abs. 1 PStV), als auch die Mitteilung über den Tod des Erblassers durch das Standesamt seien personenstandsforeigne Aufgaben des Standesamts, die nicht vorrangig im öffentlichen Interesse, sondern im privaten Interesse des Erblassers und möglicher Erben oder Begünstigter erfüllt würden. Durch die Einschaltung des Standesamts des Geburtsorts des Erblassers solle nur im Wege eines standardisierten Benachrichtigungssystems sichergestellt werden, dass die verwahrende Stelle vom Tod

des Erblassers zuverlässig Kenntnis erhalte. Ein weitergehendes öffentliches Interesse sei damit nicht verbunden wie die amtliche Begründung zu § 82a Abs. 4 FGG, der die Nachfolgeregelung des § 347 Abs. 1 FamFG entspreche, zeige (BT-Drs. 16/1831 S. 56 und BT-Drs. 16/6308 S. 279). Diene somit bereits die Regelung des § 347 FamFG nicht überwiegend dem öffentlichen Interesse, so könne dies auch nicht für die Ermittlungspflicht nach § 351 FamFG gelten. Die dort statuierte Ermittlungs- und Eröffnungspflicht der verwahrenden Stelle solle verhindern, dass eine Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen auf Dauer nur deshalb unterbleibe, weil der Tod des Erblassers der verwahrenden Stelle nicht durch das Benachrichtigungssystem des § 347 FamFG mitgeteilt worden sei.

- 21 Wenn in Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von der Vornahme einer Amtshandlung von Amts wegen die Rede sei, beziehe sich dieses Kriterium nicht auf den anfragenden Notar, sondern stets auf die die Amtshandlung vornehmende Behörde. Das Standesamt handele in den verfahrensgegenständlichen Konstellationen der Auskunftsersuchen aus dem Geburtenregister nur auf eine konkrete Anfrage des Notars, also auf ein Ersuchen im Sinn des § 65 Abs. 1 PStG. Gleiches gelte auch für die ebenfalls streitgegenständliche melderechtliche Datenübermittlung nach Art. 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 14 MeldeG. Damit sei nicht zu prüfen, ob die Kostenerhebung der Billigkeit widersprüche.
- 22 § 401 Abs. 2 DA sei seit dem 1. Januar 2009 gegenstandslos, weil seither die von dieser Regelung erläuterte Vorschrift des § 67 Abs. 3 S. 1 PStV außer Kraft sei. Der Regelung könne daher für die vorliegende Streitsache, bei der es um die Auslegung von kostenrechtlichen Vorschriften des Landesrechts gehe (vgl. § 72 PStG, BT-Drs. 16/3309 S. 12), keine Bedeutung zukommen. Wie sich aus Art. 4 KG ergebe, seien alle Notare, gleichgültig ob bayerische oder außerbayerische sowie alle außerbayerischen Behörden nicht persönlich gebührenbefreit.
- 23 Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Behördenakten sowie auf die Gerichtsakten in beiden Rechtszügen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

- 24 Die zulässige Berufung, über die im Einverständnis mit den Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann (§ 125 Abs. 1 i.V.m. § 101 Abs. 2 VwGO), ist unbegründet. Die angefochtenen Bescheide der Beklagten vom

13. Januar und 2. Februar 2010 sind rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

- 25 1. Nach Art. 1 Abs. 1 KG erheben die Behörden des Staates für Tätigkeiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornehmen (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen). Dies gilt entsprechend für andere Behörden und Stellen, die Amtshandlungen im staatlichen Auftrag vornehmen. Die beklagte Verwaltungsgemeinschaft handelt auf dem Gebiet des Personenstands- und Melderechts im übertragenen Wirkungskreis (Art. 1 Abs. 1 AGPStG, Art. 1 MeldeG, Art. 4 Abs. 1 VGemO). Bei den erteilten Auskünften handelt es sich auch um Amtshandlungen wie sich bereits aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG ergibt. Mit dem Einwand, die erteilten Auskünfte stellten sich als Amtshilfe dar (Klagesschrift S. 4), kann die Klägerin nicht durchdringen.
- 26 Art. 1 Abs. 1 KG war bereits Bestandteil des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956. Ausweislich der Gesetzgebungsmaterialien waren Amtshandlungen schon davor schlechthin gebührenpflichtig. In der Landtagsdrucksache III/1904 S. 6 heißt es weiter: „Da Tätigkeiten der Behörden nach Rechtsprechung und Rechtslehre auf fiskalischem und wirtschaftlichem Gebiet ebenfalls begrifflich als Amtshandlung angesehen werden, eine Kostenerhebung dafür aber nicht in Frage kommt, sind die gebührenpflichtigen Amtshandlungen auf solche in Ausübung hoheitlicher Gewalt zu beschränken.“ Hoheitliche Gewalt im Sinne dieser Vorschrift meint deshalb „auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts“ und setzt mithin entgegen verbreiteter Ansicht in der Kommentarliteratur (Rott/Stengel, Verwaltungskostenrecht für Staats- und Gemeindebehörden in Bayern, Art. 1 Anm. 4.a; Stimpf in PdK – Bayern, 5.1.3. Kosten der Amtshilfe) ein Über- und Unterordnungsverhältnis nicht zwingend voraus. Andernfalls wäre auch der damalige Art. 4 KG systematisch unverständlich, der die Bundesrepublik Deutschland von der Zahlung von Gebühren befreite und dem Staatsministerium der Finanzen unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit die Möglichkeit einräumte, die anderen deutschen Länder von der Zahlung der Gebühren zu befreien. Amtshilfe war auch vor dem Kostengesetz von 1956 nicht schon ihrer Natur nach unentgeltlich zu leisten (Riederer, Das bayerische Verwaltungskostenrecht, 1949, S. 38). Zwar mag die spätere Regelung der Verwaltungsverfahrensgesetze schon davor im Wesentlichen gepflogen worden sein, doch wurde der Amtshilfebegriff dahingehend verengt verstanden, dass Amtshilfe sowohl ausscheidet, wenn ein behördliches Zusammenwirken durch Rechtsnorm vorgeschrieben ist, als auch, wenn die Hilfeleistung zum bestimmungsgemäßen Aufgabenkreis der ersuchten Behörde gehört (Pleitner BayVBI. 1964, 247/248). Die Ebene der öffentlich-rechtlichen

Gleichordnung war demgemäß durch Art. 1 Abs. 1 KG nicht komplett aus dem verwaltungskostenrechtlichen Amtshandlungsbegriff ausgeklammert worden. Dementsprechend trifft weder die Konklusio der außer Kraft gesetzten Entschließung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 21. Januar 1970 (MABI. S. 60) zu, die Erledigung notarieller Anfragen sei Beistandsleistung der Behörden zur Wahrnehmung einer behördenähnlichen Aufgabe des Notars und daher nicht Ausübung hoheitlicher Gewalt, also keine Amtshandlung, noch die Auffassung von Stimpf (a.a.O.), Art. 8 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG sei überflüssig, weil Amtshilfe nicht den Amtshandlungsbegriff erfülle. Die Vorschrift entscheidet vielmehr die bis dahin nicht geklärte Frage, ob und in welchem Umfang Kosten der Amtshilfe im verwaltungsverfahrensrechtlichen Sinn von der ersuchenden Behörde zu erstatten sind (vgl. Giehl, Verwaltungsverfahrensrecht in Bayern, Art. 8 BayVwVfG Anm. I.; Kopp/Ramsauer, VwVfG, 13. Aufl. 2012, § 8 Rn. 1). Die für den Amtshandlungsbegriff geforderte Außenwirkung (vgl. OVG Weimar, U.v. 23.5.2007 – 1 KO 1299/05 – BeckRS 2008, 30271) liegt bei der Auskunftserteilung vor.

- 27 Ein Anspruch der Klägerin auf kostenfreie Auskunft lässt sich Art. 35 Abs. 1 GG nicht entnehmen. Selbst wenn man zugrunde legt, dass dieser zum einen eine vollständige, verfassungsunmittelbare Regelung der Amts- und Rechtshilfe enthält, die auch ohne Umsetzung durch einfaches Recht anwendbar ist (Magen in Umbach/Clemens, GG, Art. 35 Rn. 6) und damit über den Begriff der verwaltungsverfahrensrechtlichen Amtshilfe hinausgehen könnte (vgl. schon Pleitner BayVBI. 1964, 247/249), und zum anderen der Notar, soweit er öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllt, als Beliehener auch Behörde im Sinn der Vorschrift sein kann (Bauer in Dreier, GG, 2. Aufl. 2006, Art 35 Rn. 15; vgl. auch Rott/Stengel, a.a.O., Art. 1 Anm. 6.c.aa), ist Art. 35 Abs. 1 GG kein Grundsatz zu entnehmen, dass Amtshilfe generell ohne Kostenerstattung zu leisten ist. Zur Frage der Kostenfreiheit wird keine Aussage getroffen (v. Danwitz in v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 5. Aufl. 2005, Art. 35 Rn. 31; Ziekow, VwVfG, 2. Aufl. 2010, § 8 Rn. 1); hierfür ist das jeweilige einfachgesetzliche Recht maßgeblich (Epping in Epping/Hillgruber, BeckOK GG, Art. 35 Rn. 14).
- 28 Das Verwaltungsgericht hat zutreffend ausgeführt, dass eine Gebührenfreiheit nach Art. 8 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG, ausscheidet, weil eine Amtshilfe im verwaltungsverfahrensrechtlichen Sinn nicht vorliegt. Die Auskunftserteilung ist eine originäre Aufgabe der Beklagten (vgl. Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG). Insoweit wird auf die Begründung des Verwaltungsgerichts Bezug genommen. Eine sonstige bundesrechtlich begrün-

dete sachliche Gebührenfreiheit besteht für die von der Beklagten erteilten Auskünfte ebenfalls nicht:

- 29 Für die Melderegisterauskunft kann sich eine Kostenfreiheit nach § 34 Abs. 6 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 erst zukünftig ergeben. Diese erfasst Datenübermittlungen aus zentralen Meldedatenbeständen oder Portalen auf Landesebene nicht (vgl. Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 5.7.2010 über die Zulassung der bei der Landesnotarkammer Bayern zugelassenen Notare zum Bayerischen Behördeninformationssystem, VG-Akte Bl. 109). Diese Vorschrift tritt gemäß Art. 4 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldeFortG, BGBl. I S 1084) erst zum 1. Mai 2015 in Kraft.
- 30 Die Modalitäten der Kostenerhebung für die Benutzung der Personenstandsregister richten sich mit Inkrafttreten des § 72 PStG am 1. Januar 2009 nach Maßgabe von Landesrecht. Dies gilt auch soweit die Personenstandsregister gemäß § 65 Abs. 1 PStG durch Behörden und Gerichte benutzt werden. Die bundesrechtlich durch § 67 Abs. 3 S. 1 PStV a.F. angeordnete sachliche Gebührenfreiheit für Fälle, in denen der Standesbeamte nur oder überwiegend im öffentlichen Interesse tätig wird, ist weggefallen. Ob der Rechtsstandpunkt des Verwaltungsgerichts zutrifft, die Überprüfung letztwilliger Verfügungen auf das Ableben des Erblassers nach § 351 FamFG diene vorrangig dem privaten Interesse des Erblassers an der Verwirklichung seines letzten Willens und dem privaten Interesse möglicher Erben oder Begünstigter an ihrer Erbfolge, bedarf weder hier noch im Rahmen des Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG der Entscheidung. Nach Ansicht des Senats wäre dies wohl zu verneinen, da der Notar nicht Vertreter einer Partei ist (§ 14 Abs. 1 S. 2 BNotO) und nicht für die (künftigen) Erblasser handelt, sondern als unabhängiger Träger eines öffentlichen Amts (§ 1 BNotO) im Rahmen seiner Amtstätigkeit (§§ 20 ff. BNotO, arg. § 24 Abs. 2 BNotO) seine gesetzliche Pflicht aus § 351 FamFG erfüllt und hierfür zu Gebühren herangezogen werden soll; für die gleichfalls grundsätzlich verwaltungskostenpflichtigen Anfragen außerbayerischer Nachlassgerichte liegt dies ebenfalls auf der Hand. Die Verwaltungsvorschrift des § 401 Abs. 2 DA war mit dem Außerkrafttreten der von ihr erläuterten Norm des § 67 Abs. 3 S. 1 PStV a.F. gegenstandslos. Diese Verwaltungsvorschrift konnte einen Anspruch auf kostenfreie Auskunft nicht entgegen den gesetzlichen Bestimmungen des Kostengesetzes begründen.
- 31 2. Eine sachliche Kostenfreiheit nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG besteht schon deshalb nicht, weil die Beklagte die Auskünfte nicht von Amts wegen, sondern auf Ersuchen der Klägerin erteilt hat. Die Rückausnahme von der sachlichen Kostenfreiheit in Fäl-

len, in denen Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 erster Halbsatz KG erfüllt ist, indes eine Veranlassung durch einen Beteiligten vorliegt, bedarf keiner Erörterung.

32

3. Die Klägerin ist als Notarin auch nicht persönlich gebührenbefreit, Art. 4 KG. Zutreffend hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, dass ihre Amtstätigkeit nicht dem Freistaat Bayern zuzurechnen ist, vgl. § 1 BNotO.

33 4. Soweit die Klägerin der Sache nach geltend macht, mit der Gebührenerhebung werde sie in der Ausübung ihres staatlich gebundenen, freien Berufs unverhältnismäßig belastet, weil sie für die verwahrten Urkunden ihres Amtsvorgängers keine Vergütung erhalten habe, kann ihr ebenfalls nicht gefolgt werden. Ein Eingriff in das Grundrecht der Berufsausübungsfreiheit liegt erst dann vor, wenn die Norm, auf die die Maßnahme gestützt ist, berufsregelnde Tendenz hat (vgl. BVerfG, U.v. 8.4.1997 – 1 BvR 48/97 – BVerfGE 95, 267/302); dies trifft für die Anwendung der verwaltungskostenrechtlichen Vorschriften nicht zu. Ungeachtet dessen lässt sich die dem Notar auferlegte Verpflichtung, Nachforschungen gemäß § 351 FamFG gebührenfrei anzustellen, mit Art. 12 Abs. 1 GG auch dann noch vereinbaren, wenn bei der Erfüllung dieser Verpflichtung (Bagatell-)Gebühren anfallen. Dass diese Gebühren im Verhältnis zum Gesamtgeschäftsfall einen erheblich ins Gewicht fallenden Anteil erreichen, hat die Klägerin weder dargelegt, noch ist dies sonst ersichtlich (vgl. BVerfG, B.v. 14.5.1985 – 1 BvL 6/82 – BVerfGE 69, 373). Ein Anspruch auf Normergänzung – Kostenfreistellung notarieller Anfragen im Kostenverzeichnis nach Art. 5 Abs. 6 KG – ist demnach ebenfalls nicht ersichtlich.

34 5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Der Ausspruch über ihre vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 10 und § 711 ZPO.

35 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

36 Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Post-

fachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

- 37 Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt nur die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen. Für die in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten Angelegenheiten (u.a. Verfahren mit Bezügen zu Dienst- und Arbeitsverhältnissen) sind auch die dort bezeichneten Organisationen und juristischen Personen als Bevollmächtigte zugelassen. Sie müssen in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

- 38 Kersten Dr. Wagner Dr. Peitek

39

Beschluss:

40 Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 472 Euro festge-
setzt (§ 47 i.V.m. § 52 Abs. 3 GKG).

41 Kersten

Dr. Wagner

Dr. Peitek